

Satzung für den Förderverein Fritz-Busch-Musikschule der Stadt Siegen e.V.

§ 1 • Name und Sitz

Der Förderverein führt den Namen "Förderverein Fritz-Busch-Musikschule der Stadt Siegen e.V."

§ 2 • Vereinszweck

Der Verein hat die Aufgabe, die Bestrebungen und Ziele der Musikschule der Stadt Siegen ideell und materiell zu unterstützen.

§ 3 • Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 • Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt zur ideellen und materiellen Unterstützung der Aufgaben der Musikschule der Stadt Siegen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Der Satzungszweck wird zur Förderung der Erziehung, Kunst und Kultur verwirklicht unter anderem durch die Gewährung von Beihilfen zur Anschaffung zusätzlichen Unterrichtsmaterials, die Unterstützung von Schüleraktivitäten, Pflege des Kontaktes zu ehemaligen Schüler/innen und Lehrer/innen, Prämierung besonderer schulischer Leistungen, Finanzierung besonderer schulischer Projekte. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 • Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag erworben, über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme steht dem Antragsteller ein Widerspruchsrecht zu; über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Tod des Mitglieds bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Eine Mitgliedschaft kann ferner auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung erlöschen.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 6 • Mitgliedsbeitrag und Spenden

In welcher Höhe Beiträge zu entrichten sind, entscheidet die Mitgliederversammlung. Spenden können unabhängig von der Mitgliedschaft in unbegrenzter Höhe entrichtet werden.

§ 7 • Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 • Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens der vierte Teil der Mitglieder des Vereins die Einberufung verlangt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Abgabe der Tagesordnung schriftlich mindestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über

- Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Mitgliedsbeiträge,
- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt und vom Vorsitzenden bzw. Stellvertreter unterschrieben.

§ 9 • Vorstand

Der Vorstand soll aus 4 Mitgliedern und bis zu 3 Beisitzern bestehen. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen

- Vorsitzender,
- stellvertretender Vorsitzender,
- Geschäftsführer,
- Schatzmeister,
- Beisitzer.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 10 - Geschäftsführung und Vertretung

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Arbeitsbericht und die Jahresrechnung vor.

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss; er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Verein wird im Sinne §26 Abs. 2 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Zur Förderung der Vereinsarbeit kann der Vorstand ein Kuratorium konstituieren.

§ 11 ▪ Musikschulleiter/in

Der Leiter der Musikschule der Stadt Siegen wird als beratendes Mitglied zu allen Sitzungen des Vorstandes sowie zu der Mitgliederversammlung eingeladen, er kann Personen seines Vertrauens hinzuziehen.

§ 12 ▪ Einnahmen

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Zweckgebundene Zuwendungen werden nach den Auflagen des Spenders ebenfalls entsprechend dieser Satzung verwendet.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Tätigkeit des Vereins und der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13 ▪ Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins, der Aufhebung oder bei Wegfall des Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Siegen mit der Auflage, es für die Förderung kultureller Aufgaben zu verwenden.

§ 14 ▪ Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Versammlung vom 17. Mai 1993 einstimmig beschlossen und tritt damit in Kraft. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegen eingetragen.

Anhang

Mitglieder des Vorstandes

Stand: Februar 2025	Gründungsmitglieder 1993	Aktueller Vorstand seit 02. Mai 2023
Vorsitzender/ Vorsitzende	Gerhard Kötter	Henner Klaas Anton-Delius-Str. 9, 57074 Siegen
Stellvertreter/ Stellvertreterin	Hannelore Könen	Stefan Becker Wilnsdorf
Geschäftsführer/ Geschäftsführerin	Elke Studentkowski	Michaela Ernst
Schatzmeister/ Schatzmeisterin	Hansjörg Sattler	Michaela Ernst
Beisitzer/ Beisitzerin	Monika John	Marcia Heisterkamp
Beisitzer/ Beisitzerin		Pia Töpfer

Mitgliedsbeitrag

Der laut Satzung festgelegte jährliche Mindest-Jahresbeitrag beträgt ab 2002: 12,00 Euro.

Bankverbindung

Volksbank im Siegerland e.G., BLZ 460 600 40, Konto 767 500 001

Über Zuwendungen ab 25 Euro stellt der Verein auf Wunsch eine Zuwendungsbescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt aus.

(Zuwendungen bis 50 Euro können mit einem Bankbeleg, z. B. einem Kontoauszug, beim Finanzamt geltend gemacht werden.)